

Satzungen

**Gemeindeverband
Regionales Altersnetzwerk
Surbtal/Studenland (RAS)**

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Unter dem Namen "Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal/Studenland (RAS)" besteht ein Gemeindeverband (im Folgenden Verband genannt) gemäss § 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978.

§ 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Ehrendingen.

§ 3 Personenbezeichnung

Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 4 Zweck

Der Verband bezweckt im Bereich A (Alterszentrum)

- den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Breitwies in Ehrendingen.
- den Werterhalt der bestehenden Immobilien im Besitz des Verbandes.
- die Finanzierung von allfälligen Ausbauten der Immobilien sowie die Erstellung und/oder der Kauf weiterer Immobilien.

Der operative Betrieb kann im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Dritten übertragen werden.

Der Verband bezweckt im Bereich B (Spitex)

Dienstleistungen für die Pflege und Unterstützung zu Hause gemäss der Pflegegesetzgebung (Spitexleistungen) anzubieten.

§ 5 Angeschlossene Gemeinden

Dem Verband gehören folgende Gemeinden an:

Bereich A (Alterszentrum):

Ehrendingen, Fisibach, Freienwil, Lengnau, Schneisingen, Zurzach

Bereich B (Spitex):

Ehrendingen, Endingen, Fisibach, Freienwil, Lengnau, Mellikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, Zurzach

§ 6 Beitritt zu den Bereichen A (Alterszentrum) und B (Spitex)

Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband oder zu einem Bereich des Verbands erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung der beitriftswilligen Gemeinde.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit der Mehrheit von Zweidritteln der Vorstandsmitglieder.

§ 7 Einkauf für den Bereich A (Alterszentrum)

Ein Einkauf ist nur für den Bereich A (Alterszentrum) notwendig. Neueintretende Gemeinden für diesen Bereich haben eine Einkaufssumme zu entrichten.

Über die Höhe und die Verwendung der Einkaufssumme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Austritt aus dem Bereich A (Alterszentrum)

Der Austritt aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Die Mitgliedschaft im Bereich A (Alterszentrum) des Verbandes kann frühestens nach fünf Jahren Zugehörigkeit jeweils auf den 31. Dezember mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

Austretende Gemeinden haben vor dem Austritt alle ihnen erwachsenen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen und bestehendem Vermögen des Verbandes.

§ 9 Austritt aus dem Bereich B (Spitex)

Der Austritt aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Die Mitgliedschaft im Bereich B (Spitex) des Verbandes kann, gemäss Leistungsvereinbarung für Spitexleistungen, jeweils auf den 31. Dezember mit einer Frist von einem Jahr oder zum Zeitpunkt der Neuverhandlungen der Leistungsvereinbarung gekündigt werden. Frühestens per 31. Dezember 2028.

Austretende Gemeinden haben vor dem Austritt alle ihnen erwachsenen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

2. Organisation**§ 10 Organe**

Die Organe des Verbandes sind

- A) Der Vorstand
- B) Die Kontrollstelle

A) Der Vorstand**§ 11 Allgemeines**

Jede Gemeinde wählt eine Vertretung aus dem Gemeinderat in den Vorstand.

Zusammensetzung des Vorstandes im Bereich A (Alterszentrum):

Ehrendingen, Fisibach, Freienwil, Lengnau, Schneisingen, Zurzach

Zusammensetzung des Vorstandes im Bereich B (Spitex):

Ehrendingen, Endingen, Fisibach, Freienwil, Lengnau, Mellikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, Zurzach

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen. Der Aktuar muss nicht dem Vorstand angehören. In diesem Fall nimmt er an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Nicht wiedergewählte oder zurückgetretene Gemeinderäte innerhalb einer Legislaturperiode bleiben längstens bis zur Neuverteilung der Ressorts im entsprechenden Gemeinderat im Vorstandsvorstand.

§ 12 Aufgaben Bereiche A (Alterszentrum) und B (Spitex)

Der Vorstand hat über sämtliche Geschäfte Beschluss zu fassen, die in den Bereich der ordentlichen Verwaltung des Verbandes fallen und nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Verbandes im jeweiligen Bereich A (Alterszentrum) oder B (Spitex).
- b. Vertretung des Verbandes nach aussen.
- c. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband.
- d. Satzungsänderungen, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen.
- e. Abschluss von Verträgen mit Gemeinden und Institutionen über die Nutzung der stationären Einrichtungen und Dienstleistungen.
- f. Einsetzung von beratenden Kommissionen
- g. Vorberatung und Antragstellung von Geschäften, welche der Zustimmung der Gemeinden bedürfen.
- h. Abschlüsse von allen im Verbandszweck liegenden Rechtsgeschäften, mit Ausnahme von Kauf und Verkauf von Land und Immobilien.
- i. Zustellung der Sitzungsprotokolle des Vorstandes an die Verbandsgemeinden.
- j. Unterbreiten von Vorschlägen für die Wahl der Kontrollstelle

§ 13 Zusätzliche Aufgaben im Bereich A (Alterszentrum)

- a. Entscheid über die Verwendung von Einkaufssummen
- b. Einholung von Subventionszusicherungen
- c. Beschlussfassung über Verpflichtungskredite zu Investitionen
- d. Festlegung der Tarife
- e. Verhandlung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- f. Festlegung des Mietbetrags für die Nutzung der Immobilien
- g. Genehmigung von Budget und Rechnung des Verbandes und des Betriebs

§ 14 Zusätzliche Aufgaben im Bereich B (Spitex)

Verhandlung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen

§ 15 Amtsführung

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen. Die Einberufung muss auf begründetes Verlangen von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder ebenfalls erfolgen.

Die Einberufungsfrist beträgt 21 Tage.

Die Verhandlungsfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Im Übrigen gelten für die Verhandlungen die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 16 Zeichnungsrecht

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar zu zweien.

B) Die Kontrollstelle

§ 17 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Pro Gemeinde darf nicht mehr als ein Mitglied gewählt werden. Die Gemeinden aus dem Bereich A (Alterszentrum) sind im Turnus zu berücksichtigen.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen die Mitglieder der Kontrollstelle. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

§ 18 Aufgaben Kontrollstelle im Bereich A (Alterszentrum)

Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Verbandsgemeinden Bericht und Antrag.

Die Kontrollstelle prüft die Betriebsrechnung und unterbreitet dem Vorstand Bericht und Antrag.

Der Vorstand kann für die Prüfung der Rechnungen unabhängige Revisionsgesellschaften beauftragen.

3. Finanzierung

§ 19 Einnahmen im Bereich A (Alterszentrum)

Der Verband wird finanziert durch:

- den Mietertrag aus dem Betrieb der Liegenschaften,
- Beiträge der Gemeinden.

Der Mietbetrag wird nach marktüblichen Kriterien durch den Vorstand festgelegt.

§ 20 Betriebskosten im Bereich A (Alterszentrum)

Der Betrieb des Verbandes im Bereich A (Alterszentrum) ist kostendeckend zu führen. Kann auf Dauer kein Ausgleich der Betriebsrechnung erzielt werden, beschliesst der Gemeindeverband eine Tarifierhöhung, eine Anpassung des Mietbetrags oder einen Defizitbeitrag.

Ertragsüberschüsse der Betriebsrechnung sind den Reserven der Betriebsrechnung zuzuweisen und zur Deckung von Betriebsverlusten, in zweiter Priorität für den Ausbau des Leistungsangebots, zu verwenden.

Strukturelle Defizite werden von den Verbandsgemeinden Bereich A (Alterszentrum) im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

§ 21 Haftung im Bereich A (Alterszentrum)

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden Bereich A (Alterszentrum) im Verhältnis ihrer Einwohner. Bei der Gemeinde Zurzach nur mit den Einwohnerzahlen der Ortsteile Kaiserstuhl, Rümikon und Wislikofen.

§ 22 Finanzierung im Bereich B (Spitex)

Für die Erbringung der Spitexleistungen wird mit einem Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung gemäss kant. Gesundheitsgesetz (GesG) unterzeichnet. Die Leistungsvereinbarung wird durch den Vorstand mit dem Spitex-Leistungserbringer erstellt und muss von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden genehmigt werden.

Der Kostenteiler für den Bereich B (Spitex) ist in der Leistungsvereinbarung geregelt.

§ 23 Entschädigung der Organe

Der Präsident und der Aktuar werden vom Verband entschädigt.

Es gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Die Entschädigung der restlichen Organe des Verbandes ist Sache der jeweiligen Gemeinden.

§ 24 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Verbandes obliegt der Sitzgemeinde. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem betreffenden Gemeinderat für eine Amtsperiode festgelegt wird.

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Rechnung ist in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

Die Rechnungsführung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Information**§ 25 Anträge, Auskünfte**

Die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden haben das Recht, dem Vorstand schriftlich Anträge zu stellen oder Auskünfte zu verlangen. Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf eine begründete Antwort innert angemessener Frist.

§ 26 Referendum

Das Referendum gegen Beschlüsse des Vorstandes richtet sich nach § 77a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG).

Das fakultative Referendum gegen Beschlüsse des Vorstandes ist ausgeschlossen, ausgenommen sind Beschlüsse zu folgenden Geschäften:

- Budget und Rechnung
- Verpflichtungskredite
- Satzungsänderungen sowie Erlass und Änderung von Reglementen.

§ 27 Initiative

Das Recht zur Initiative der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder Gemeinderäte der Verbandsgemeinden richtet sich nach § 77b des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG).

5. Schlussbestimmungen

§ 28 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen im Bereich A (Alterszentrum) oder B (Spitex), welche mit finanziellen Konsequenzen verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Gemeindeversammlungen. Sie sind angenommen, wenn mindestens so viele Gemeinden zustimmen, dass deren Einwohner zusammen 80 % der gesamten Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden im Bereich A (Alterszentrum) und/oder B (Spitex) ausmachen.

Für die Änderungen der Satzungen ohne finanzielle Konsequenzen ist der Vorstand zuständig. Die Annahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

§ 29 Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.

Bereich A (Alterszentrum)

Bei Auflösung des Verbandes wird das allfällig vorhandene Vermögen im Verhältnis der Einwohnerzahlen zurückerstattet. Bei der Gemeinde Zurzach zählen nur die Einwohnerzahlen der Ortsteile Kaiserstuhl, Rümikon und Wislikofen.

Bereich B (Spitex)

Die Spitexleistungen werden durch die Gemeinden direkt bei der Leistungserbringerin bezahlt. Aus diesem Grund entstehen im Verband keine Rückzahlungen aus dem Bereich B (Spitex).

§ 30 Inkrafttreten

Bereich A (Alterszentrum)

Die Satzungen des Verbandes treten mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Annahme durch die Gemeinden erfolgt, wenn mindestens so viele Gemeinden zustimmen, dass deren Einwohner zusammen 80 % der gesamten Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden ausmachen. Die vorliegenden Satzungen ersetzen diejenigen aus dem Jahr 2014.

Bereich B (Spitex)

Die Satzungen des Verbandes treten mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Annahme durch die Gemeinden erfolgt, wenn mindestens so viele Gemeinden zustimmen, dass deren Einwohner zusammen 80 % der gesamten Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden ausmachen. Lehnt eine Gemeinde die Satzungen ab, die 80 % Klausel wird aber erfüllt, so ist diese Gemeinde nicht Mitglied im Bereich B (Spitex).

Der zwischen dem Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal/Studenland und den Gemeinden Endingen, Siglistorf und Tegerfelden im Jahr 2014 unterzeichnete Vertrag, wird durch den Beitritt der Gemeinden zum Verband hinfällig.

